



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

24. Januar 2013
Seite 1 von 31

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Große Brömer MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

nachrichtlich:

An den
Vorsitzenden des
Unterausschuss „Personal“
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Uli Hahnen MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen:
112
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann
Stellv. Ministerpräsidentin

Auskunft erteilt:
Herr Hermann Mohnen
Telefon 0211 5867-3221
Telefax 0211 5867-3220
her-
mann.mohnen@msw.nrw.de

An den
Hauptberichterstatter und die Berichterstatter
des Haushalts- und Finanzausschusses für den Einzelplan 05
Herrn Stefan Zimkeit MdL (Hauptberichterstatter)
Herrn Daniel Sieveke MdL (Berichterstatter)
Herrn Mehrdad Mostofizadeh Mdl (Berichterstatter)
Herrn Ralf Witzel MdL (Berichterstatter)
Herrn Robert Stein MdL (Berichterstatter)
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 (Haushaltsgesetz
2013)**

Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 16. Januar
2013

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

die am 18. Januar 2013 eingegangenen Fragen zum Haushaltsentwurf 2013 der Landtagsfraktionen der CDU, der FDP und der Piraten beantworte ich wie folgt:

Bitte der CDU-Landtagsfraktion :

Im Zuge der Haushaltsberatungen möchte die CDU-Landtagsfraktion für den vom Finanzminister verkündeten Haushaltsabschluss 2012 eine Liste der 10 größten Minderausgaben und der 10 größten Mehrausgaben einschließlich der vorhandenen Deckungskreise haben.

Die Daten werden durch das Finanzministerium zentral für alle Einzelpläne erhoben und dem Haushalts- und Finanzausschuss für die Sitzung am 31. Januar 2013 vorgelegt (siehe auch TOP 2 Einladung vom 21. Januar 2013 zur 16. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am Donnerstag, dem 31. Januar 2013).

Fragen der FDP-Landtagsfraktion :

- 1. Im Bereich der Schulverwaltungsassistenz sind 18 Stellen mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/ des Stelleninhabers kw gestellt. Bedeutet dies, dass diese Stellen abgebaut werden sollen?**

Im Rahmen des Pilotprojekts "Vermeidung von Dienstunfähigkeit", das beim ehemaligen Landesamt für Personaleinsatzmanagement angesiedelt war, wurden Beamtinnen und Beamten, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, im Projekt Schulverwaltungsassistenz eingesetzt. Die Planstellen wurden mit den entsprechenden Budgetmitteln und kw-Vermerken aus Kapitel 12 310 Titelgruppe 63 im Haushaltsvollzug 2011 gem. § 8 Absatz 1 Haushaltsgesetz umgesetzt. Die Planstellen sind somit kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers; d.h. sie sind personengebunden und werden abgebaut, sofern eine/einer der betroffenen Beamtinnen und Beamten aus dem Dienst ausscheiden sollte.

- 2. Eine Formulierung lautet: „Die Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I werden bedarfsgerecht ausgebaut. Für das Schuljahr 2013/2014 werden 50 Planstellen für neue Ganztagschulen bereitgestellt (18 (30) für Gymnasien, 7 (7) für Realschulen, 21 (10) für Gesamtschulen, 4 (3) für Förderschulen). Damit können weitere 35 Halbtagschulen in Ganztagschulen umgewandelt werden (12 Gymnasien, 5 Realschulen, 12 Gesamtschulen, 6 Förderschulen).“ Haben alle öffentlichen und privaten Schulen, die sich um den gebundenen Ganztags zum Schuljahr 2013/2014 beworben haben, eine Genehmigung erhalten?**

Die 50 Stellen sind für öffentliche Schulen vorgesehen. Derzeit kann allen Antrag stellenden Schulen der Ganztagsbetrieb bewilligt werden. Die Genehmigungsverfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

- 3. „Investitionskosten bei den staatlichen Schulen im Zusammenhang mit der Inklusion (+ 100.000 EUR, die mit einem Sperrvermerk versehen sind)“. Wofür sind diese Mittel vorgesehen und warum sind sie mit einem Sperrvermerk versehen?**

Das Land Nordrhein-Westfalen nimmt für die im Kapitel 05 450 ausgebrachten Schulen die Schulträgeraufgaben wahr. Aus diesem Grund sind im Jahr 2013 Mittel in Höhe von 100.000 EUR vorgesehen, sofern an den staatlichen Schulen Investitionsausgaben für Hilfsmittel o.ä. erforderlich sind, um den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülern zu ermöglichen. Die Mittel sind zweckgebunden und können im Einvernehmen mit dem FM verwendet werden, sofern an den staatlichen Schulen ein tatsächlicher Investitionsbedarf im Zuge des Inklusionsprozesses entsteht.

- 4. Was genau ist unter „Lernenden Lehrkräften“ im Bereich der Inklusion zu verstehen?**

Auch wenn das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf eine lange Tradition in NRW hat, so hat sich dieser Aufgabe bisher doch nur ein Teil der Schulen – allen voran die Grundschulen – gestellt. Seit die Schulaufsicht nach dem fraktionsübergreifenden Parlamentsbeschluss vom 1. Dezember 2010 aufgefordert wurde, nach Möglichkeit dem Elternwillen nachzukommen und seit die Landesregierung in erheblichem Maße zusätzliche Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in allgemeinen Schulen bereit stellt, über-

nehmen mehr und mehr neue Schule diese Aufgabe. Es ist daher in sinnvoll, die Schulen, die mit dem Gemeinsamen Lernen neu beginnen, besonders zu unterstützen. Diesem Ziel dient unter anderem die seit 2011 systematische Qualifizierung der Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams durch Wissenschaftler der Universitäten Köln und Oldenburg, die dazu führt, dass diesen Schulen Fortbildungen insbesondere für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen angeboten werden kann.

Darüber hinaus ist sich die Fachwissenschaft einig, dass Schulen in besonderem Maße durch Beispiele gelingender Praxis für die eigene Entwicklung profitieren. Daher gehört es auch zum Aufgabenfeld der 53 Inklusionskoordinatorinnen und Inklusionskoordinatoren bei den Schulämtern eine Vernetzung von erfahrenen und neuen Schulen vor Ort zu unterstützen. Die Regionalen Bildungsnetzwerke haben aus demselben Grund Sachmittel erhalten, mit denen z. B. eine solche Vernetzung unterstützt werden kann.

Der Landesregierung ist es jedoch wichtig, auch diese erfahrenen Schulen, von deren Erfahrungen nun andere profitieren sollen, zu unterstützen. Die 100 Stellen sollen dazu beitragen.

5. Wie viele Schulen haben sich bisher für den im Haushaltsentwurf 2013 aufgeführten Schulversuch „Primus“ beworben? Um welche Standorte und Schulformen handelt es sich?

Mit Verabschiedung des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes sind die Rahmenbedingungen für die im Schulkonsens vereinbarte Erprobung eines Zusammenschlusses von Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I an einer begrenzten Zahl von Schulen im Rahmen eines Schulversuches festgelegt worden. Die Schulträger können über die Bezirksregierungen Anträge auf Teilnahme am Schulversuch stellen, insofern ist ein Bewerbungsverfahren durch Schulen nicht vorgesehen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt haben zwei Kommunen (Gütersloh mit je einer Grund-, Haupt- und Realschule und Minden mit Teilstandort einer Gesamtschule und mit einer Grundschule) Anträge auf Teilnahme am Schulversuch zum Schuljahresbeginn 2013/2014 gestellt.

- 6. Bei integrativen Lerngruppen wird ein Stellenzuschlag von 0,1 Stellen zur Verfügung gestellt, der sich an der Unterrichtsverpflichtung der Pädagogen der unterschiedlichen Schulformen orientiert. Wie viele Stellen werden im Rahmen dieses Zuschlags insgesamt mit dem Haushalt 2013 an welchen Schulformen zur Verfügung gestellt?**

Der Stellenzuschlag wird unabhängig von der Unterrichtsverpflichtung der Pädagoginnen und Pädagogen den genannten Schulformen bereitgestellt. Im Schuljahr 2012/2013 sind die Stellen für sonderpädagogischen Mehrbedarf in den Integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I und zur Inklusion wie folgt zugewiesen:

Hauptschule	493,5
Realschule	51,0
Gymnasium	33,5
Sekundarschule	15,0
Gesamtschule	182,0
Zusammen	775,0

Über die Verteilung der 1.000 Stellen, die ab dem Schuljahr 2013/2014 zur Verfügung stehen, wird nach Auswertung der Amtlichen Schuldaten vom 15.10.2012 im Rahmen der Eckdaten für das Schuljahr 2013/2014 entschieden.

- 7. In Titel 547 75 129 werden 1,25 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt. Wie viele dieser Mittel sind ausschließlich für Lehrerfortbildung eingeplant?**

Die zusätzlichen Mittel sind ausschließlich für Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Inklusionsprozesses vorgesehen.

- 8. Es bestehen im Schulbereich 8 Kürzungen bei Förderprogrammen. Wie haben sich bei allen 8 Programmen dort jeweils ab 2008 (bzw. der jeweils erstmaligen Haushaltsverankerung) jährlich die eingeplanten Mittel im Vergleich zu den tatsächlich verausgabten Mitteln entwickelt?**

Ich verweise hierzu auf Anlage 3/ 2 der Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss vom 09.01.2013 (Landtagsdrucksache 16/527). Ergänzend hierzu sind bei Kapitel 05 300 Titel 547 82 und 686 82 – Schulentwicklungsfonds - die folgenden Ist-Ausgaben entstanden:

Kapitel	Titel	Verwendungszweck	Kürzungsbetrag in Mio. EUR	Ist 2008	Ist 2009	Ist 2010	Ist 2011
05 300	547 82 und 686 82	Schulentwicklungsfonds		0,622	1,14	1,043	0,939

9. In welchem Bereich soll die Kürzung der Förderung von „Schülerakademien“ erfolgen?

10. In welchem Bereich sollen die Kürzungen bei der Förderung von „Schülerwettbewerben“ genau erfolgen?

Über die Frage in welchem Bereich Kürzungen bei der Förderung von „Schülerakademien“ und von „Schülerwettbewerben“ erbracht werden, kann erst nach Verabschiedung des Haushalts entschieden werden, da erst dann der endgültige Finanzrahmen bekannt ist.

11. In welchem Bereich sollen die Kürzungen bei der Förderung von „Stiftung Partner für Schule NRW / Medienberatung“ erfolgen?

Der Kürzungsbetrag der Titelgruppe 61 im Kapitel 05 300 in Höhe von 100.000 EUR wird mit 34.000 EUR im Bereich der Medienberatung NRW und mit 66.000 EUR bei den Mitteln für die Stiftung Partner für Schule NRW erbracht, d.h. im Verhältnis der im Haushaltsplan 2012 veranschlagten Ansätze.

12. In welchem Bereich sollen die Kürzungen bei der Förderung der „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung“ erfolgen?

Über die Frage in welchem Bereich Kürzungen bei der Förderung der „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung“ erbracht werden, kann erst nach Verabschiedung des Haushalts entschieden werden, da erst dann der endgültige Finanzrahmen bekannt ist.

13. Innerhalb des Kapitels 05 300 TG 82 – „Schulentwicklungsfonds“ finden an verschiedenen Programme Kürzungen statt, gleichzeitig gibt es neue Programme. Wie werden die Kürzungen in den einzelnen Bereich jeweils inhaltlich umgesetzt?

Inhaltlich werden Projekte zeitlich gestreckt, verschoben oder gestrichen. Soweit sich dadurch neue finanzielle Spielräume ergeben, können neue Projekte finanziert werden. Ungeachtet dessen wird der Gesamtansatz der Titelgruppe um 200.000 EUR gekürzt. Über die konkrete Umsetzung der Kürzungen in den einzelnen Bereichen

kann erst nach Verabschiedung des Haushalts entschieden werden, da erst dann - auch unter Berücksichtigung der globalen Minder- ausgaben - der endgültige Finanzrahmen bekannt ist.

- 14. Im Kapitel 05 300 TG 82 – „Schulentwicklungsfonds“ ist ebenfalls der Ansatz „Personalkosten für die wissenschaftliche Begleitung von Schul- und Modellversuchen“ in Höhe von 191.400 € verankert. Hierzu heißt es: „Der Ansatz dient der Ausfinanzierung von Personal der ehemaligen wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen (Bedienung von Rechtsansprüchen).“ Bedeutet dies, dass aus diesem Titel ausschließlich Personalkosten bereits durchgeführter wissenschaftlicher Begleitungen von Modellversuchen bedient werden? Um welche Modellversuche handelt es sich?**

In der Titelgruppe 82 wurden seinerzeit u.a. Haushaltsmittel für die wissenschaftliche Begleitung der NRW-Modellversuche ausgebracht.

Durch arbeitsgerichtliche Entscheidungen war das Land NRW verpflichtet, in Einzelfällen das ursprünglich befristet beschäftigte Personal für die wissenschaftliche Begleitung der Modellversuche dauerhaft zu übernehmen. Insbesondere handelte es sich um die Modellversuche „Softwaredokumentation – SODIS“, „Kollegschulversuch“, „QUESS – Planung und Durchführung von Fortbildungsprojekten zur internen Weiterentwicklung von Schulen“.

Durch Personalfluktuation und haushaltsrechtliche Umbuchung von Beschäftigten konnte die Zahl der Stellen in der Titelgruppe 82 zuletzt mit dem HH 2009 reduziert werden.

- 15. Die Planungen der Landesregierung sehen die Kürzung des bisherigen Haushaltsansatzes in Kapitel 05 490 681 20 „Zuschüsse zu den Verpflegungskosten an privaten Förderschulen als Ganztagschulen“ von 600.000 € auf 0 €. Warum wurden hier die privaten Förderschulen gewählt, da sich im Haushalt weitere freiwillige Leistungen finden? Nach welchem System wurden die Zuschüsse bisher an die Förderschulen verteilt? Welche Mittel werden aus dem Landeshaushalt als Zuschüsse zu Verpflegungskosten an Schulen gezahlt (bitte nach Einzelplänen, nach freiwilligen Leistungen sowie nach Schulformen und öffentlichen oder privaten Schulträgern in absoluten Zahlen aufgeschlüsselt darstellen)?**

1. Warum wurden hier die privaten Förderschulen gewählt, da sich im Haushalt weitere freiwillige Leistungen finden?

Vor dem Hintergrund des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes sowie infolge der Einrichtung des Förderprogrammes des MAIS „Alle Kinder Essen mit“, welches das Programm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ abgelöst hat, war zu prüfen, ob die Gewährung von Verpflegungskostenzuschüssen im Ersatzschulbereich noch gerechtfertigt ist.

Bei den Zuschüssen zu den Verpflegungskosten an privaten Ersatzförderschulen als Ganztagschulen handelt es sich um freiwillige Leistungen (Ermessenszuschüsse) des Landes ausschließlich für diese Schulen; ein Rechtsanspruch bzw. ein Vertrauensschutz besteht nicht. Schülerinnen und Schüler aller anderen öffentlichen und privaten Schulen profitieren davon nicht. Die hier in Frage kommende Zielgruppe sind vorwiegend Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und/ oder Körperliche und motorische Entwicklung. Die Mittel können nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden. Als freiwillige Leistungen stehen diese Mittel grundsätzlich für Konsolidierungsmaßnahmen zur Verfügung. Der Landesrechnungshof NRW hat wiederholt im Rahmen der Prüfung der Transferausgaben des Landes die Verpflegungskostenzuschüsse als nicht gesetzlich gebundene Leistung des Landes außerhalb des Ersatzschulfinanzgesetzes zur Disposition gestellt. Zudem stellten die Verpflegungskostenzuschüsse für die privaten Ganztagsförderschulen eine Bevorzugung gegenüber vergleichbaren öffentlichen Schulen und dem Grundsatz der finanziellen Gleichbehandlung dar, die mit der Streichung des Ansatzes beendet wurde.

Hinzu kommt, dass mit dem seit 1. Januar 2011 geltenden Bildungs- und Teilhabepaket einem wesentlich größeren Personenkreis die Teilhabe am gemeinsamen Mittagessen ermöglicht wird. Erfasst werden Kinder aus dem Leistungsbereich des SGB II und XII sowie Kinder von Familien, die den Kinderzuschlag erhalten oder Wohngeld beziehen. In der Folge ist eine Neuausrichtung des Landesfonds zu einem Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ erfolgt. Bedürftige Kinder und Jugendliche in Schulen, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten (z. B. Kinder von Eltern aus dem Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes), werden seit dem 1. August 2011 durch Zuwendungen aus dem Landesfonds unterstützt. Insofern war vor dem Hintergrund des Bildungs- und Teilhabepaketes sowie der Ausgestaltung des Landesfonds in einen Härtefallfonds die Beibehaltung der Verpflegungskostenzuschüsse im Ersatzschulkapitel nicht mehr erforderlich.

Darüber hinaus beläuft sich die Regeleigenleistung bei privaten Förderschulen im Gegensatz zu den allgemein bildenden und berufsbildenden Ersatzschulen nicht auf 15 %, sondern auf 11 %. Dadurch erhalten diese Schulen bereits eine Entlastung gegenüber den übrigen Ersatzschulen.

Ob die betreffenden Ersatzschulträger bzw. die Eltern einen finanziellen Nachteil durch die Streichung der Verpflegungskostenzuschüsse erleiden, hängt auch von der kommunalen Handhabung ab. Einige kommunale Träger erstatten den privaten Trägern vielfach die nicht durch den Landeszuschuss abgedeckten Betriebskosten - darunter auch die Verpflegungskosten -, anstatt selbst das Schulbedürfnis durch eine öffentliche Förderschule zu erfüllen. Gemäß § 41 Abs. 1 SchulG sind Eltern verpflichtet, ihre Kinder angemessen auszustatten. Zu einer angemessenen Ausstattung ist auch die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler zu rechnen. Dabei bleibt es den Eltern überlassen, ob sie ihre Kinder selbst mit einem Imbiss ausstatten oder von dem Angebot einer Verpflegung in der Schule Gebrauch machen. Kosten für die mit der Schulpflicht verbundene Ausstattungspflicht sind keine Schulkosten, sondern Elternkosten.

2. Nach welchem System wurden die Zuschüsse bisher an die Förderschulen verteilt?

Veranschlagt wurden die Zuschüsse zur Verbilligung des Mittagessens für 3.000 Schülerinnen und Schüler mit 1,- € an 200 Tagen im Jahr (= 600.000,- Euro). Bei der Zahl von 3.000 Schülerinnen und Schülern handelt es sich um eine bedarfsunabhängige Deckelung. Sofern mehr als 3.000 Schülerinnen und Schüler bei den Verpflegungskostenzuschüssen zu bedenken waren, musste der Pro-Kopf-Zuschuss gekürzt werden.

3. Welche Mittel werden aus dem Landeshaushalt als Zuschüsse zu Verpflegungskosten an Schulen gezahlt (bitte nach Einzelplänen, nach freiwilligen Leistungen sowie nach Schulformen und öffentlichen oder privaten Schulträgern in absoluten Zahlen aufgeschlüsselt darstellen)?

a) Bildungs- und Teilhabepaket (§§ 28. Abs. 6, 77 Abs. 11 SGB II)

Das Bildungs- und Teilhabepaket wird nicht im Landeshaushalt etabliert. Wenn in Schulen ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, können Schülerinnen und Schüler einen Zuschuss zum Mittagessen erhalten, um die über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten auszugleichen. Die Leistungen werden für Schülerinnen und

Schüler gewährt, die eine öffentliche oder private allgemein bildende oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind.

Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs wird die Anzahl der jeweiligen landesrechtlichen Schultage zugrunde gelegt. Erbracht wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein Eigenanteil i.H.v. 1,- Euro pro Mittagessen und Schultag vom Berechtigten zu übernehmen.

b) Förderprogramm „Alle Kinder essen mit“

Die Mittel für die „Mittagsverpflegung von Kindern und sonstige Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarmut“ sind im Einzelplan 11 (MAIS NRW) Kapitel 11 041 Titelgruppe 95 etatisiert. Der Ansatz 2013 beläuft sich auf 1 Mio. Euro. Hierbei handelt es sich um Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zuschüsse an private Träger. Die Förderung bei der Titelgruppe dient dazu, Kindern von Eltern, die trotz einer vergleichbaren finanziellen Situation keinen Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, die Teilnahme an einer Mittagsverpflegung zu ermöglichen. Dies sind insbesondere Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Umfang und Höhe der Leistungen sowie das Verfahren orientieren sich grundsätzlich am Bildungs- und Teilhabepaket. Von den Anspruchsberechtigten ist in der Regel für jedes Mittagessen ein Beitrag von 1,- Euro zu berücksichtigen.

16. Wie viele Schulen der unterschiedlichen Schulformen bestehen im laufenden Schuljahr, wie viele hiervon in öffentlicher bzw. privater Trägerschaft?

Die Zahl der öffentlichen und privaten Schulen für das Schuljahr 2012/13 nach Schulform kann nachstehender Tabelle entnommen werden (Quelle ASD 2012/13).

2012/13	Schulen		
	alle	öffentlich	privat
Alle Schulen	6 302	5 792	510
Grundschule	3 028	2 978	50
Volksschule	1	–	1
Hauptschule	575	568	7
Realschule	564	508	56
Gymnasium	627	513	114
Sekundarschule	42	39	3
Gesamtschule	252	232	20
Freie Waldorfschule	53	–	53
Förderschule und SfK	714	635	79
Förderschule	659	602	57
Förderschule BK	21	4	17
Schule für Kranke	34	29	5
Berufskolleg	379	260	119
Weiterbildungskolleg	55	47	8

17. Im Bereich des Sozialindexes ist an Hauptschulen die Zahl der Stellen von 617 im Schuljahr 2011/2012 auf 557 im Schuljahr 2012/2013 gesunken. Wofür wurden die 60 Stellen verwandt. Wie viele Stellen werden dort 2013/2014 eingeplant??

Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind unverändert 4.000 Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben ausgebracht. Die Anteile der Grund- und Hauptschulen an diesem Stellenkontingent werden nach dem sogenannten Sozialindex auf die die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Die Absenkung im Schuljahr 2012/2013 bei der Hauptschule (-60) und Realschule (-9) berücksichtigt die Schülerzahlenwicklung. Die Stellen wurden aufgrund der Schülerzahlentwicklung an Gymnasium (+20), Sekundarschulen (+12), Gemeinschaftsschulen (+2) und Gesamtschulen (+35) umgeschichtet. Über die Verteilung der Stellen für das Schuljahr 2013/2014 wird nach Vorliegen der neuen Schülerzahlprognose auf der Grundlage der amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2012/2013 entschieden.

18. Worauf ist es zurückzuführen, dass sich die prozentualen Zahlen des Beförderungsschlüssels so stark zwischen den Schulformen unterscheiden?

Beförderungsschlüssel sind besoldungsrechtlich geregelte oder durch den Haushaltsgesetzgeber festgelegte Obergrenzen für die unterschiedlichen Laufbahnen. Mit Ausnahme der Beförderungsstellen für Lehrerinnen/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- wird nicht zwischen Schulformen unterschieden:

Für das Beförderungssamt Besoldungsgruppe A 13 (Sekundarstufen I – Lehrerin / Lehrer) können nach Fußnote 14 zur Besoldungsgruppe A 13 BBesO im Bereich der Realschule sowie der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums gesetzlich bis zu 40 v.H., für den Hauptschulbereich gesetzlich bis zu 10 v. H. der Planstellen dieses Lehramtes in dieser Besoldungsgruppe ausgebracht werden. Für die Sekundarschule wird im HE 2013 von einem Beförderungsschlüssel von 40 v.H. ausgegangen.

19. In der Stellungnahme 16/278 zur Anhörung im UA Personal zum Haushaltsentwurf 2013 erklärte die Gewerkschaft lehrer nrw: „Nicht nachvollziehbar ist für lehrer nrw, dass eine Schulform, die aus der Zusammenlegung bestehender Haupt- und Realschulen entstanden ist und nicht zum Abitur führt, auch haushaltsrechtlich zum Gesamtschulkapitel gehört. Die damit verbundene Zuweisung von quantitativ deutlich besser zu besoldenden Planstellen im Höheren Dienst, die nicht allein für Schulleitungen vorgesehen sein dürften, ist umso unverständlicher, als die Lehrkräfte an Sekundarschulen in der Mehrzahl von Haupt- und Realschulen kommen, im Eingangssamt mithin aus dem Gehobenen Dienst.“ Wie lauten die entsprechenden Vergleichsdaten, die dieser Kritik zugrunde liegen? Wie bewertet die Landesregierung diese Kritik inhaltlich?

Die Schulform Sekundarschule ist in einem eigenen Haushaltskapitel (Kapitel 05 350) veranschlagt. Die Stellenveranschlagung von Beförderungsstellen erfolgt nicht nach den Vorgaben für Gesamtschulen. Seit dem Haushalt 2002 werden in der Gesamtschule 44 Prozent der zu besetzenden Stellen im höheren Dienst ausgewiesen (mit Oberstufe).

Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor. Der Unterricht bietet von Anfang an auch gymnasiale Standards. Der

Planstellenanteil für den höheren Dienst an den Sekundarschulen beträgt 16,5 % (ohne Oberstufe).

Die Ausführungen der Gewerkschaft lehrer.nrw sind insoweit unzutreffend.

20. In der Stellungnahme 16/286 zur Anhörung im UA Personal zum Haushaltsentwurf 2013 erklärte die Gewerkschaft VBE: „Schaut man sich die Stellenausweisung an, so erscheint die vorgenommene Stellenkürzung auf den ersten Blick mit einem ausgewiesenen Minus von insgesamt 247 Stellen relativ moderat. Die Zahlen in den einzelnen Schulformen sprechen jedoch eine andere Sprache: In den Schulformen Grund-, Haupt-, Förder- und Realschule sowie Gymnasium wird eine Kürzung von insgesamt 3835 Stellen vorgenommen. Dem steht eine Erhöhung des Kontingents um 2926 Stellen in lediglich 3 Schulformen (Sekundar- und Gesamtschulen sowie Berufs- bzw. Weiterbildungskollegs) gegenüber. Daraus ergibt sich ein reales Minus von landesweit über 900 Stellen. Das o.a. "geschönte Ergebnis" ist lediglich darauf zurück zu führen, dass in dem Kapitel 05300 - Schulen gemeinsam - die zum 01.08.2013 mit einem KW Vermerk versehenen Stellen nicht ausgewiesen werden.“ Wie bewertet die Landesregierung inhaltlich die in der Stellungnahme geäußerte Kritik?

Die Lehrerstellen des Kapitels 05 300 sind Bestandteil des Gesamt-lehrerstellenrahmens. Die vom VBE genannte Differenz von 900 Stellen berücksichtigt nicht die Stellenzugänge in Kapitel 05 300 – Schulen gemeinsam. Darüber hinaus gibt es bezüglich der Lehrerstellen zwei Betrachtungsweisen:

1. Vergleich der Haushaltszahlen,
2. Vergleich der Schuljahreszahlen.

Die rechnerische Stellenveränderung (öffentliche Schulen) für den HE 2013 gegenüber dem HH 2012 stellt wie folgt dar:

HH 2012	154.712
HE 2013	154.465
Minderung	- 247

Die rechnerische Stellenveränderung (öffentliche Schulen) für das Schuljahr 2013/2014 stellt sich gegenüber dem Schuljahr 2012/2013 wie folgt dar:

Haushalt 2012 (SJ 12/13)	154.462
Haushalt 2013 (SJ 13/14)	153.761
Minderung	- 701

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um 704 zum 1.8.2013 kw-gestellte Vorgriffsstellen aus Kapitel 05 300 Titel 428 01, die für das Schuljahr 2013/2014 nicht mehr zur Verfügung stehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Haushalt 2012 von den 154.712 Stellen bereits 250 kw-Stellen für das Schuljahr 2012/2013 nicht mehr zur Verfügung standen (kw ab 1.8.2012) und der Haushaltsentwurf 2013 im Saldo einen Stellenabgang von 247 Stellen aufweist (vgl. Erläuterungsband Seite 19).

Veränderungen der Stellenzahlen in den Schulkapiteln sind grundsätzlich auf die jeweilige Entwicklung Schülerzahl in den Schulformen unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen und der sonstigen Bedarfe zurückzuführen.

21. In der Stellungnahme des VBE wird des Weiteren ausgeführt: „Schon jetzt sind die Förderschulen unterbesetzt und können ihre bisherigen Aufgaben kaum noch zufriedenstellend wahrnehmen. Insofern hält der VBE eine Stellenkürzung in diesem Bereich (576 Stellen) für kontraproduktiv.“ Wie bewertet die Landesregierung inhaltlich diesen Vorwurf des VBE?

Die Haushaltsressourcen für die Unterrichtsversorgung an Förderschulen und im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts werden nach den erwarteten Schülerzahlen bereitgestellt. Die maßgeblichen Schüler-Lehrer-Relationen sind unverändert. Die Absenkung der Stellenzahl des Förderschulkapitels ist auf die rückläufige Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen zurückzuführen.

22. In der Stellungnahme 16/286 zur Anhörung im UA Personal zum Haushaltsentwurf 2013 erklärte der vlbs: „Ausdrücklich anzuerkennen ist, dass für das HH-Jahr 2013 für die Berufskollegs ein Schülerzuwachs von 8660 Schülerinnen und Schülern zugrunde gelegt wird, der vermutlich aufgrund des doppelten Abiturjahrganges veranschlagt wurde. Allerdings entspricht das nicht der Prognose des MSW (s. Bildungsportal: Doppelter Abiturjahrgang), wonach die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Markt des Dualen Berufsbildungssystems in

2013 um ca. 10.000 - 11.000 zunehmen sollte. Diese Differenz von ca. 2000 Schülerinnen und Schülern ist erklärungsbedürftig.“ Wie erklärt das MSW diese dort angesprochene Differenz?

Die angesprochene Differenz erklärt sich durch die unterschiedlichen Bezugsgrößen für die Ermittlung der o. g. Prognosezahlen, die letztlich einen Vergleich nicht zulassen.

Im Bildungsportal wurde am 24.05.2011 ausgeführt, dass auf Grund des doppelten Abiturjahrgangs im Jahr 2013 voraussichtlich 10.000 bis 11.000 zusätzliche Bewerberinnen und Bewerber auf dem dualen Ausbildungsmarkt hinzukommen werden. Es handelte sich hierbei um eine Prognose auf der Basis der Amtlichen Schuldaten (ASD) des Jahres 2010/11 bezogen auf das erwartete zusätzliche Bewerberpotential im dualen Ausbildungssystem und berücksichtigt nicht die sich ohnehin auch demografisch bedingt vollziehende Schülerzahlentwicklung in allen Bildungsgängen des Berufskollegs.

Bei einem Vergleich der im Haushalt 2012 insgesamt für alle Bildungsgänge der öffentlichen Berufskollegs ausgewiesenen Schülerzahl (Haushaltsprognose auf der Basis der ASD 2010/11) mit der nunmehr im Haushaltsentwurf 2013 ausgewiesenen Schülerzahl (Haushaltsprognose auf der Basis der ASD 2011/12) ergibt sich eine Differenz von insgesamt 8.653. Dieser Saldo über alle Bildungsgänge des Berufskollegs lässt sich folglich nicht eins zu eins mit den im Bildungsportal getroffenen Aussagen zu den seinerzeit auf einer anderen Berechnungsbasis (ASD 2010/11) prognostizierten zusätzlich erwarteten Bewerberinnen und Bewerbern auf dem dualen Ausbildungsmarkt vergleichen. Er beinhaltet vielmehr die voraussichtliche Entwicklung in allen Bildungsgängen des Berufskollegs.

Hinzu kommt, dass sich die im Haushaltsentwurf 2013 ausgewiesenen Daten ausschließlich auf öffentliche Schulen beziehen, während die Aussagen im Bildungsportal auch die privaten Schulen betreffen.

Dem gegenüber der Haushaltsprognose 2012 prognostizierten Anstieg der Schülerzahl für das Berufskolleg von 8.653 liegt die vorsorgliche Annahme zu Grunde, dass der doppelte Abiturjahrgang zu temporär höheren Schülerzahlen, insbesondere auch in den vollzeitschulischen Bildungsgängen am Berufskolleg führen wird. Dieser Annahme folgend erklärt sich auch der deutliche Anstieg der Stellenzahl in Kapitel 05 410 – Öffentliche Berufskollegs – bei den Grundstellen im Bereich „Vollzeit Einfachqualifikation“ (siehe Frage 39).

Ob diese Annahme so eintreten wird, ist unsicher, da in Nordrhein-Westfalen keine Erfahrungen mit den Auswirkungen eines doppelten Abiturjahrgangs vorliegen.

23. In der Stellungnahme 16/286 zur Anhörung im UA Personal zum Haushaltsentwurf 2013 erklärte der vlbs darüber hinaus: „Berufskollegs erhalten im HH 2013 insgesamt 32 Stellen zur Begleitung des Inklusionsprozesses. Im Schuljahr 2012/13 besuchen nach Angaben des MSW 3994 Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf öffentliche Berufskollegs. Konkret bedeutet dies, dass 96 % der Förder-SchülerInnen, die an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe II beschult werden, ein Berufskolleg besuchen. (...) Berufskollegs brauchen bereits 2013 entsprechende Ressourcen, um den berechtigten Ansprüchen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gerecht zu werden. Die Vorstellung, dass Inklusion von den Berufskollegs mit den 32 zur Verfügung gestellten Stellen geleistet werden kann, ist schlicht abwegig.“ Wie bewertet die Landesregierung diese Aussage des Verbands der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NW e.V. inhaltlich?

Der Haushaltsplan 2013 weist 2.555 Schülerinnen und Schüler aus, die im Rahmen einer Ausbildung gemäß § 66 Berufsbildungsgesetz oder § 42m Handwerksordnung ausgebildet werden. Für diese Schülerinnen und Schüler ist die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs seit dem Schuljahr 2010 nicht mehr erforderlich. Für den Unterricht dieser Schülerinnen und Schüler wird ohne Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs die entsprechende Förderschulrelation gewährt. Im Schuljahr 2013 werden dafür 81 Stellen im Haushalt ausgebracht. Ferner werden für 895 Schülerinnen und Schüler im Bereich Teilzeit Lernen sowie 148 Schülerinnen und Schüler im Bereich Vollzeit Lernen 28 beziehungsweise 14 Lehrerstellen ausgebracht. Insgesamt weist der Haushaltsplan 2013 für 3.598 Schülerinnen und Schüler 123 Lehrerstellen aus. Ohne Anwendung dieser Relationen hätten lediglich 91 Stellen, also 32 Stellen weniger veranschlagt werden dürfen.

Dem Lehrerstellenbedarf wird in 2013 durch die o.g. günstigeren Schüler- Lehrer-Relationen in angemessenem Maße Rechnung getragen.

24. Im Titel 422 01 sind zwei Planstellen (1 Bes.Gr. A 16, 1 Bes.Gr. A 15) mit dem Vermerk „kw bei Ausscheiden der Leiterin/ des Leiters bzw. der stellvertretenden Leiterin/des stellvertretenden Leiters des ehemaligen Landesinstituts für Landwirtschaftspädagogik“ offenkundig als Folge der Auflösung des Landesinstituts für Landwirtschaftspädagogik versehen. Welche Aufgabenwahrnehmung liegt diesen Stellen gegenwärtig zugrunde?

Nach Auflösung des Landesinstitutes für Landwirtschaftspädagogik wurden die Stelleninhaber einvernehmlich in Zentren für schulpraktische Lehrerbildung tätig. Sie nehmen in den Einrichtungen Aufgaben, die ihrer Ausbildung bzw. ihrem Dienstgrad entsprechen, wahr. Nach Eintritt der Mitarbeiter in den Ruhestand fallen die Stellen weg.

25. In der dritten Ausbauphase arbeiten inzwischen landesweit 50 Kompetenzzentren. Die sonderpädagogische Förderung erstreckt sich demnach in einzelnen Pilotregionen auch auf alle Förderschwerpunkte. Um wie viele Pilotregionen handelt es sich hierbei, die nicht allein im Bereich Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung tätig sind?

Nach den drei Ausbauphasen gibt es im Rahmen des Schulversuchs „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ (KsF) aktuell insgesamt 50 Pilotregionen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen. Diese Zahl entspricht nicht der Anzahl der Trägerschulen der KsF. Die Anzahl beträgt insgesamt 74 Förderschulen mit ihren Kooperationsförderschulen in den 50 Pilotregionen. Alle diese KsF kooperieren in einem umfassenden Netzwerk mit allgemeinen Schulen aller Schulformen.

Darüber hinaus wurden außerhalb der KsF im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen 10 weitere KsF genehmigt; ihr Auftrag ist nicht in allen Teilen identisch mit dem Auftrag der KsF im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen. Es handelt sich um vier Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in einem Flächenkreis. Hier wurde eine enge Einbindung in ein kreisweites Konzept mit den anderen KsF aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen intendiert. Jedoch umfasst auch das kreisweite Konzept nicht alle der sieben Förderschwerpunkte.

Außerdem wurden sechs weitere KsF, davon je zwei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung, genehmigt.

Es gibt demnach unter den 50 KsF-Pilotregionen keine, in der sich die sonderpädagogische Förderung auf alle Förderschwerpunkte erstreckt.

26. Das Programm „Komm mit!“ (Initiative gegen Sitzenbleiben) soll mit Ablauf des Schuljahres 2012/2013 beendet werden. Welche inhaltlichen Schlüsse zieht die Landesregierung aus dem Programm? Laut Schulministerium erhalten für die sich an diesem Programm beteiligenden Schulen einen Stellenzuschlag in Höhe von 0,3 Stelle / Schule finanziert. Aktuell demnach rund 205 Stellen an 679 Schulen. Wofür werden diese 205 Stellen nach dem Auslaufen des Programms am Ende des laufenden Schuljahres im folgenden Schuljahr verwandt werden?

Gemeinsam mit nordrhein-westfälischen Lehrerverbänden und Lehrgewerkschaften hat sich die Landesregierung mit dem Projekt „Komm Mit! Fördern statt Sitzenbleiben“ das Ziel gesetzt, die Zahl der Sitzenbleiber zu reduzieren, ohne das Leistungsniveau zu senken. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Projektes, die von der Universität Koblenz-Landau durchgeführt wird, verdeutlichen die Erfolge der Umsetzung der Initiative. Sie gilt es im Weiteren zu analysieren und zu prüfen, in welcher Weise und durch welche Maßnahmen die Ziele dieser Initiative weiter verfolgt werden sollen.

Zu diesem Zweck wird u.a. der Stellenzuschlag aus dem Kontingent der 4.000 Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben zunächst weiter genutzt.

27. Warum sinkt der Ansatz für berufliche Aufstiegsförderung („Meister-BAföG“)/ Kapitel 05 0303 TG 63?

Aufgrund der Änderungen bundesgesetzlicher Vorgaben ist bei der Aufstellung des Haushalts für die vergangene Jahre mit einem erhöhten Mittelbedarf im Bereich des AFBG, welches die Länder im Auftrag des Bund ausführen, gerechnet worden, der zur Ausweisung höherer Haushaltsansätze geführt hat.

So ist durch das 2. AFBG-Änderungsgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1322) das Leistungsspektrum erweitert worden. Durch die Ausdehnung der Fördermöglichkeiten ist mit einer Antragssteigerung gerechnet worden.

Zudem sind im 23. BAföG-Änderungsgesetz vom 24.10.2010 (BGBl. I S. 1422) die Bedarfssätze und die Freibeträge vom Einkommen erhöht worden. Dies wirkt sich auch bei der Förderung nach dem

AFBG aus, soweit für eine Fortbildungsmaßnahme in Vollzeitform Unterhaltsbeitrag gewährt wird.

Entgegen der Erwartung sind die Antragszahlen in den vergangenen Jahren nicht gestiegen, sondern leicht rückläufig (2010: 14.760, 2011: 14.525, 2012: 13.776). Auch ist der finanzielle Aufwand infolge der Bedarfs- und Freibetragserhöhung nicht in dem erwartenden Maß gestiegen.

Die Reduzierung des Haushaltsansatzes für 2013 stellt somit eine Anpassung an den tatsächlichen Bedarf dar.

28. Warum sinken in Kapitel 05 072 Titel 633 20 „Weiterbildungseinrichtungen der Gemeinden“ die Zuweisungen um rund 800.000 €? Um welche Bedarfsanpassung, von der die Ministerin für Schule und Weiterbildung in der Sitzung des Schulausschusses am 16.01.2013 berichtet hat, handelt es sich?

Bei der Absenkung der Weiterbildungsmittel in Kapitel 05 072 Titel 633 20 um 774.000 EUR handelt es sich um die Korrektur einer fehlerhaften Mittelanmeldung aus dem Jahr 2011 für das Haushaltsjahr 2012.

Die Mittelanmeldung beruht auf den durch das Weiterbildungs-gesetz bedingten Bedarfsmeldungen der fünf Bezirksregierungen. Fälschlicherweise wurde im Falle einer Bezirksregierung der Mittelbedarf ohne Abzug des Konsolidierungsbetrages i.H.v. 15 Prozent angesetzt. Daraus folgte eine zu hohe Mittelanmeldung für das Haushaltsjahr 2012. Der nun geringere Ansatz für das Haushaltsjahr 2013 entspricht den aktuell tatsächlich benötigten Haushaltsmitteln unter Berücksichtigung des o.g. Konsolidierungsbeitrages. Damit ist effektiv keine Kürzung vorgenommen worden.

29. Handelt es sich im Bereich der „Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ (Kapitel 05 075) bei der Absenkung der Mittel um rund 20 Mio. Euro um eine Bedarfsanpassung? Wenn ja, worauf ist der sinkende Bedarf zurückzuführen?

Mit der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes von 24 auf 18 Monate sinkt die durchschnittliche Belegungszahl an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung. Der Besoldungsaufwand für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst ist entsprechend anzupassen.

30. Wie viele Mittel sind in Kapitel 05 300 TG 81 - Bildungsforschung und Bildungsplanung für die Entwicklung des „Referenzrahmens Schulqualität und Unterstützungsportal Innere Schulentwicklung“ eingeplant? Welche Maßnahmen sind hierunter genau zu verstehen?

Es sind 25.000.- Euro für folgende Maßnahmen eingeplant:

1. Entwicklung des Referenzrahmens
Entwicklung eines Referenzrahmens Schulqualität NRW, der offen legt, was unter einer guten, erfolgsversprechenden und sozial gerechten Schule verstanden wird.
2. Online-Beteiligungsverfahren
Einbeziehung aller an Schule Beteiligten, der Fachöffentlichkeit und der Öffentlichkeit allgemein durch ein online-gestütztes Beteiligungsverfahren.
3. Implementation
Implementationsveranstaltungen zum Referenzrahmen für Schulaufsicht, Schulleitungen sowie Fortbildungsmoderatorinnen und Fortbildungsmoderatoren in den Bezirksregierungen und Kompetenzteams.
4. Unterstützungsportal
Aufbau eines online-gestützten Angebotes zur Unterstützung von Schulen bei der inneren Schulentwicklung mit Materialsammlungen und weiteren relevanten Informationen inklusive Suchfunktion, die sich auf die jeweiligen Qualitätsaussagen des Referenzrahmens beziehen.

31. Was ist jeweils in Kapitel 05 300 TG 81 – „Bildungsforschung und Bildungsplanung“ unter „Ergebnistransfer der SKOLA Modellversuche SEGEL, MOSEL, KOOL“ zu verstehen?

An dem Förderprogramm der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung „Selbst gesteuertes und kooperatives Lernen in der beruflichen Erstausbildung (SKOLA)“ hat sich Nordrhein-Westfalen mit drei Modellversuchen mit den nachfolgenden Titeln beteiligt:

- Selbst reguliertes Lernen in Lernfeldern der Berufsschule (segel-bs)
- Modelle des selbstgesteuerten und kooperativen Lernens und die notwendigen Veränderungen in Bezug auf die Personal- und Organisationsentwicklung (mosel)

- Kooperatives Lernen in webbasierten Lernumgebungen in der beruflichen Erstausbildung (KOOL)

Die Modellversuche nehmen unterschiedliche Bildungsgänge, duale und z. T. auch vollzeitschulische Bildungsgänge auf. Der Modellversuch „KOOL“ entwickelt medienbasierte kooperative Lernumgebungen in den Glasberufen (Berufskolleg Rheinbach). Damit werden hier die Besonderheiten eines ‚Splitterberufs‘ berücksichtigt. Der Entwicklungsbereich umfasst webbasierte Lernangebote für den Englisch-Unterricht, die Entwicklung von Lernort übergreifenden Zusatzqualifikationen (Blended Learning für Qualitätsmanagement) und die Nutzung neuer Medien als Entwicklungsgegenstände durch die Auszubildenden. Im Rahmen des Modellversuchs „segel-bs“ NRW wird für den Ausbildungsberuf „Kaufmann / Kauffrau im Einzelhandel“ die Förderung von selbst reguliertem Lernen in Lernsituationen bearbeitet. Dazu werden an den sechs beteiligten Berufskollegs in NRW auf der Ebene der Unterrichtsentwicklung Lernsituationen entwickelt, die über die Integration von Lern- und Arbeitsstrategien zur Förderung des selbst regulierten Lernens der Schülerinnen und Schüler beitragen. Hierzu abgestimmt wurde ein modularisiertes Konzept zur Lehrerbildung ausgearbeitet. Im Modellversuch „mosel“ erfolgt insbesondere eine Fokussierung auf Formen der internen Evaluation.

Gemeinsame Erfahrung aus den drei Modellversuchen ist, dass die Lehrkräfte bezogen auf Kompetenzen im Bereich der Diagnose und einer darauf aufbauenden individuellen Förderung in komplexen Lehr- / Lernarrangements, sowie eine Bildungsgang bezogene organisatorische Planung und Steuerung selbst einen erhöhten Qualifizierungsbedarf aufweisen.

Das daran anschließende Vorhaben setzt auf Ergebnisse der drei Modellversuche auf. Es wird angestrebt, eine Verstetigung der Ergebnisse in der dualen Ausbildung zu erreichen, eine Übertragung und Anpassung auf vollzeitschulische Ausbildungsmaßnahmen herzustellen und so zu einer Professionalisierung selbstgesteuerter Lernphasen in der Fachschule beizutragen.

32. Wie hat sich die „globale Minderausgabe“ in den letzten zwei Haushaltsjahren im Einzelplan 05 absolut entwickelt und aus welchen Titeln wurde sie im Ist erwirtschaftet? Bei welchen Titeln wurde in den letzten zwei Haushaltsjahren die anteilige „globale Minderausgabe“ des Einzelplans 20 im Einzelplan 05 erbracht?

Die Globale Minderausgabe hat sich in den Jahren 2011 und 2012 wie folgt entwickelt:

Veranschlagte Globale Minderausgaben			
Kap 05 020	Zweckbestimmung	2011	2012
549 00	GMA bei den sächlichen Verwaltungsausgaben	12.011.700	12.155.700
549 20	GMA durch Zentralisierung des Gebäudemanagements	144.000	0
972 00	GMA zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans	477.500	33.527.500
Summen		12.633.200	45.683.200

Im Jahr 2011 sind im Rahmen der Bewirtschaftung die Ansätze der nachstehenden Haushaltsstellen gekürzt worden, um die Globalen Minderausgaben zu erwirtschaften.

Kapitel	Titel	Globale Minderausgaben
05 010	511 10	130.000 EUR
05 010	517 04	144.000 EUR
05 010	546 03	10.000 EUR
05 010	547 10	229.600 EUR
05 010	812 20	15.000 EUR
05 020	529 10	5.500 EUR
05 020	534 00	30.000 EUR
05 020	539 10	10.000 EUR
05 020	545 00	200.000 EUR

05 020	547 10	3.500 EUR
05 020	686 60	130.900 EUR
05 020	686 61	29.000 EUR
05 020	547 62	39.600 EUR
05 020	812 62	60.400 EUR
05 020	531 63	190.000 EUR
05 020	547 80	99.500 EUR
05 020	547 90	2.000.000 EUR
05 074	812 78	55.300 EUR
05 074	525 02	23.400 EUR
05 075	527 01	5.200 EUR
05 075	812 10	20.000 EUR
05 300	526 01	176.000 EUR
05 300	526 10	100.000 EUR
05 300	527 30	400.000 EUR
05 300	539 21	35.000 EUR
05 300	671 10	70.000 EUR
05 300	883 10	2.044.000 EUR
05 300	539 61	30.000 EUR
05 300	547 72	24.000 EUR
05 300	633 72	5.115.000 EUR
05 300	547 74	200.000 EUR
05 300	547 75	100.000 EUR
05 300	633 82	208.300 EUR

05 300	547 83	200.000 EUR
05 310	547 60	500.000 EUR

Der Haushaltsabschluss des Jahres 2012 ist noch nicht erfolgt. Es werden noch Umbuchungen vorgenommen. Eine detaillierte titelscharfe Übersicht, in welchem Umfang einzelne Titel zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben in 2012 beigetragen haben, kann daher zurzeit noch nicht erstellt werden. Es bleibt der Jahresabschluss 2012 des Finanzministeriums abzuwarten.

33. Im Haushaltskapitel 05 320 – Öffentliche Hauptschulen – findet sich die Formulierung, dass 39 Stellen „aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen (Realschulen an Verbundschulen)“ neu bereitgestellt werden. Worauf ist dies inhaltlich genau zurückzuführen?

Mit den Stellen wird der Unterrichtsbedarf der Realschülerinnen und Realschüler gedeckt, die an einem Realschulzweig einer Hauptschule unterrichtet werden.

Die geänderte Fassung des Schulgesetzes sieht die Möglichkeit der Schaffung eines organisatorischen Zusammenschlusses von Schulen, wie sie vormals in § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW geregelt war, nicht mehr vor. Im Rahmen des Schulkonsenses ist festgelegt worden, dass die 25 zurzeit in Nordrhein- Westfalen existierenden Schulen im organisatorischen Verbund Bestandsschutz genießen.

Der zusätzliche Bedarf ergibt sich aufgrund einer prognostizierten Steigerung der Zahl von Realschülerinnen und Realschülern an den Realschulzweigen der betroffenen Hauptschulen.

34. Im Kapitel 05 340 – Öffentliche Gymnasien – findet sich im Bereich der Beförderungsstellen die Formulierung „Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004“, die demnach 149 Stellen umfasst. Was ist hierbei der Hintergrund?

Bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2004/2005 wurde vereinbart, dass die mit Stellenzuwachs verbundenen Besoldungsmehraufwendungen teilkompensiert werden. Hierfür wurden bei den Besoldungsgruppen A 15 und A 14 (ohne Schulleitungs- und Vertretungsstellen) in den Schulformen Gymnasium, Weiterbildungskolleg, Gesamtschule insgesamt 1.100 Beförderungsstellen gestrichen und

Kapitel	Bes.Gr.	Kompensation
05 340	A 15	149
	A 14	415
05 360	A 15	5
	A 14	17
05 380	A 15	19
	A 14	83
05 390	A 15	0
	A 14	8
05 410	A 15	97
	A 14	307
Insgesamt	A 15	270
	A 14	830
Zusammen	-	1.100

Seit diesem Zeitpunkt wird die Kompensationsleistung fortgeführt.

35. Im Haushaltsentwurf 2013 ist auch LIUNA verankert, eine neues Landesinstitut für Bildung. Dort sind eine Stelle der Besoldungsgruppe B3 und eine Stelle der Besoldungsgruppe B2 ausgewiesen. Werden diese Stellen unmittelbar nach einer möglichen Verabschiedung des Haushalts 2013 ausgeschrieben? Wie viele Mittel sind im Haushaltsentwurf 2013 in jeweils welchen Titeln für das LIUNA insgesamt verankert?

Mit dem Haushaltsentwurf 2013 werden zunächst die haushaltsmäßigen Grundlagen für die Errichtung von LIUNA (Arbeitstitel) geschaffen. Ein weiterer Ausbau ist in den Folgejahren vorgesehen. Bei den angesprochenen Stellen handelt es sich um die Stelle der Leitung und um die Stelle der stellvertretenden Leitung. Über die Frage der Art der Besetzung (Versetzung oder Ausschreibung) wird zeitnah vor Errichtung (Organisationserlass) entschieden. Eine Ausschreibung käme in jedem Fall erst nach Verabschiedung des Haushalts in Betracht.

Im Kapitel 05 077 sind für das LIUNA Einnahmen in Höhe von 22.500 EUR und Ausgabemittel im Gesamtumfang von 2.498.500 EUR vorgesehen, die sich wie folgt aufgliedern:

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013
124 11	Einnahmen aus Vermietungen	22.500 EUR
422 01	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	806.800 EUR
428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	58.000 EUR
517 04	Bewirtschaftung der vom BLB angemieteten Grundstücke, Gebäude, Räume	650.000 EUR
518 02	Mieten und Pachten für Geräte, Maschinen, Fahrzeuge	43.000 EUR
518 04	Mieten und Pachten an den BLB	507.000 EUR
519 03	Schönheitsreparaturen und Instandhaltung an angemieteten Grundstücken, Gebäuden, Räumen	35.000 EUR
526 10	Ausgaben für Entwicklung und Sicherung von Qualität in Schule und Unterricht sowie für Entwicklungsmaßnahmen der Lehrerfortbildung	230.000 EUR
531 10	Öffentlichkeitsarbeit	15.000 EUR
547 10	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	120.000 EUR
812 10	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	33.700 EUR

Neben den im Haushaltsentwurf 2013 in Kapitel 05 077 insgesamt veranschlagten Mitteln werden in 2013 bei folgenden Haushaltsstellen weitere Ressourcen für das LIUNA veranschlagt:

Kapitel 05 010 Titel 422 01 und 428 01:

Nach Errichtung des LIUNA können aus den o.g. Haushaltsstellen im Zuge des Haushaltsvollzuges Planstellen und Stellen und entsprechende Budgetmittel gem. § 50 Abs. 2 LHO in das Kapitel 05 077, Titel 422 01 und 428 01 umgesetzt werden.

Bei der geplanten Errichtung des LIUNA sind u.a. Gesichtspunkte der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln und Personalressourcen handlungsleitend. Insofern werden nicht alle Querschnittsaufgaben des LIUNA im Rahmen eigens neu zu etablierender Arbeitseinheiten erledigt, vielmehr ist vor diesem Hintergrund geplant, dass z.B. die Betreuung und Wartung der IT Systeme, des Internetauftritts etc. weiterhin verantwortlich durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Rahmen eines shared service Modells mit der neuen Einrichtung erfolgt.

Eine Aufteilung der dafür bei Kapitel 05 010 Titelgruppe 60 zusammen mit den Ausgaben für das Ministerium für Schule und Weiterbildung veranschlagten Mitteln in Höhe von insgesamt 957.300 Euro ist zurzeit nicht möglich.

Kapitel 05 300 Titel 422 01:

Nachrichtlich ist auch auf den Einsatz von Lehrerstellen aus dem Kapitel 05 300 Titel 422 01 hinzuweisen. Hierbei handelt es sich nicht um Stammpersonal der neuen Einrichtung, sondern um Lehrkräfte, die für die Mitarbeit in den im Rahmen der Curriculumentwicklung/Zentralen Prüfungen eingerichteten Arbeitsgruppen und Kommissionen temporär und anteilig freigestellt werden. Für diese Kommissions- und Arbeitsgruppenarbeit können zurzeit bis zu 82 Stellen eingesetzt werden. Dies ist auch nach Übernahme der Begleitung und Betreuung dieser Arbeitsgruppen und Kommissionen durch das LIUNA an Stelle des Ministeriums weiterhin notwendig.

36. Auf Seite 16f. des Erläuterungsbandes wird dargestellt, dass 3.407 Stellen für neue bzw. zusätzliche Bedarfe aus Demografiegewinnen bzw. aus Haushaltsumschichtungen gedeckt werden. Hierbei wird ausgeführt, welche neuen / zusätzlichen Bedarfe durch zusätzliche Stellen (Z) oder Umschichtungen/Demografiegewinne (U) gedeckt werden. Wie viele der dort genannten neuen, zusätzlichen Bedarfe werden jeweils insgesamt aus Demografiegewinnen und welche aus Umschichtungen gedeckt?

Wie in der Tabelle auf Seite 16ff. des Erläuterungsbandes dargestellt, werden die neuen bzw. zusätzlichen Bedarfe (3.407 Stellen) durch neue Stellen (231 Stellen) und aus Demografiegewinnen bzw. Umschichtungen (3.176 Stellen) gedeckt.

Von den 3.176 Stellen entfallen insgesamt 83 auf Haushaltsumschichtungen: 50 Stellen für neue Ganztagschulen, die im Haushalt 2012 noch gesondert veranschlagt waren, wurden im Haushaltsentwurf 2013 zur Finanzierung des planmäßigen Ausbaus bestehender Ganztagschulen in die jeweiligen Schulkapitel (insgesamt +249, siehe Tabelle Seite 17) umgeschichtet. 2 Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für ausländische bzw. ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler werden zur Aufstockung der Stellen für die schulpsychologische Betreuung verwendet (siehe Tabelle Seite 18). Weitere Umschichtungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund von Bedarfsminderungen bei den Stellen für die pädagogische Übermittagsbetreuung (-25 Stellen) und aufgrund einer geringfügigen Veränderung bei der Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Referendarinnen und Referendaren (-5 Stellen). Eine Stelle wurde innerhalb der Stellen für Fachberater umgeschichtet.

Mithin wurden 3.093 Stellen aus Demografiegewinnen gedeckt. Hierbei handelt es sich um den Stellenminderbedarf, der sich durch die Veränderung der Schülerzahl nach der Haushaltsprognose 2013 gegenüber der Schülerzahl nach der Haushaltsprognose 2012 ggf. unter Berücksichtigung von veränderten Berechnungsgrundlagen ergeben hat.

37. Wie viele Stellen bzw.- Stellenanteile werden den 12 Gemeinschaftsschulen im Vergleich zu den Sekundarschulen bei entsprechenden Schülerzahlen zur Verfügung gestellt, da sie über einen geringeren Klassenfrequenzrichtwert als diese verfügen? Wie viele Stellen bzw. Stellenanteile werden den 12 Gemeinschaftsschulen durch einen geringeren Klassenfrequenzrichtwert als an den Realschulen bei entsprechenden Schülerzahlen zusätzlich zur Verfügung gestellt?

Bezogen auf 3.352 Schülerinnen und Schüler (Prognose für die Gemeinschaftsschule ohne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) ergäben sich für die 12 Gemeinschaftsschulen im Vergleich zum ausgewiesenen Bedarf von 260 Stellen (Grundbedarf einschließlich Ganztagszuschlag) unter Zugrundelegung des Klassenfrequenzrichtwerts für die Sekundarschule (25) bzw. für die Realschule (28) folgende Stellenbedarfe:

Stellenbedarf (Klassenfrequenzrichtwert 25)	249 Stellen
Stellenbedarf (Klassenfrequenzrichtwert 28)	222 Stellen.

38. Welche genaue Aufgabenwahrnehmung liegt den 5 Stellen zugrunde, die in Kapitel 05 300 Titel 422 01 befristet für 3 Jahre als Fachberater die „Entwicklung der Schullandschaft“ unterstützen sollen?

Fachberaterinnen und Fachberater sind zur Unterstützung der Schulaufsicht hinzugezogene Lehrkräfte. Ihnen können Beratungs- und Unterstützungsaufgaben aus dem Bereich der schulfachlichen Aufsicht übertragen werden. Der Mehrbedarf ergibt sich aus den gestiegenen Anforderungen und Bedarfen der Schulaufsicht, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der Sekundarschulen und der Umsetzung des Inklusionsprozesses (s. auch S. 18 Erläuterungsband).

39. Worauf ist der deutliche Anstieg der benötigten Stellenzahl in Kapitel 05 410 – Öffentliche Berufskollegs – bei den Grundstellen (+ 633) im Bereich „Vollzeit Einfachqualifikation“ zurückzuführen?

Siehe Antwort zu Frage 22.

40. Welche Beträge sind im Kapitel 05 020 TG 63 – Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen bereits fest verplant?

Bei Kapitel 05 020 Titelgruppe 63 sind zurzeit insgesamt Ausgaben in Höhe von 322.000 EUR fest verplant:

Verwendungszweck	Betrag
Auftritt auf der didacta-Messe	90.000 EUR
Messeauftritte zwecks Lehrerwerbung	20.000 EUR
Landesfest NRW	4.000 EUR
Internet-Angebot des MSW	28.000 EUR
Publikationen	145.000 EUR
Pressearbeit	20.000 EUR
Sonstige	15.000 EUR
Summe	322.000 EUR

- 1. Ist im Haushaltsentwurf ein Ausgleich für die Anrechnungsstunden der Teilnehmer an der berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung veranschlagt? Falls ja, in welchem Umfang?**

Nein.

- 2. Der Ansatz für 05 020 TG 63 Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen beträgt mehr als das Doppelte der ausgewiesenen Ist-Ausgaben 2011. Wie ist dies begründet?**

Bei Kapitel 05 020, Titelgruppe 63 betrug der Ansatz im Haushaltsjahr 2011 545.900 EUR. Diese Mittel wurden im Wesentlichen für die Herausgabe von Broschüren und für den Relaunch des Internetangebots verplant. Aus rechtlichen und organisatorischen Gründen konnten nicht alle geplanten Publikationen herausgegeben werden. Beim Relaunch des Internetangebots gab es ebenfalls organisatorisch bedingte Verzögerungen, so dass einige für das Jahr 2011 geplante Ausgaben in 2011 nicht mehr kassenwirksam wurden. Darüber hinaus bestanden bei Kapitel 05 020 Bewirtschaftungseinschränkungen aufgrund der globalen Minderausgaben. Hierzu verweise ich auf die Beantwortung der Frage 32 der FDP-Fraktion.

- 3. Ist der Ansatz für betriebsärztlichen Dienst und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (05 020 545) geeignet um flächendeckend eine Grundbetreuung nach DGUV Vorschrift 2 der Lehrkräfte an öffentlichen und staatlichen Schulen in NRW zu gewährleisten?**

Im Schulbereich hat das Land Nordrhein-Westfalen (MSW) für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Lehrkräfte nach dem Arbeitssicherheitsgesetz einen überbetrieblichen Dienst bestellt. Die Betriebsärztinnen und -ärzte sowie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten Schulaufsicht und sowohl Schulleitungen als auch Lehrerinnen und Lehrer zu allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Der überbetriebliche arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienst wird im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zielgerichtet und effizient eingesetzt. Es können zwar nicht alle nach der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2)“ vorgesehenen Einsatzzeiten für eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung abgedeckt werden.

Bei der nach dem Arbeitsschutzgesetz erforderlichen regelmäßigen Ermittlung der Gefährdungspotenziale der Arbeitsplätze, der Veranlassung der Gefahrenbeseitigung und der Dokumentation dieser Tätigkeiten, steht der bestellte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienst den Schulleitungen umfänglich zur fachlichen Unterstützung zur Verfügung. So hat der arbeitsmedizinische Dienst den Schulleitungen diverse landeseinheitliche Checklisten mit Prüfkriterien zur Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung gestellt. Regelmäßig finden gemeinsam Begehungen an Schulen oder auch Einzelberatungen statt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Sylvia Löhrmann'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

Sylvia Löhrmann